

Landgericht Würzburg

Az.: 1 HK O 1527/18



In dem Rechtsstreit

Verbandes Wirtschaft im Wettbewerb, Verein für Lauterkeit in Handel und Industrie e.V.,
vertreten durch d. Vorstand, dieser vertreten durch das alleinvertretungsberechtigte Vorstands-
mitglied Frau RAin (Syndikusrechtsanwältin) Dr. Viola Huber, Grafenberger Allee 30, 40237 Düs-
seldorf
- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Dr. Stocks Aline, Grafenberger Allee 30, 40237 Düsseldorf, Gz.: 198/18

gegen

Co. KG, vertreten durch d. persönl. haft. Gesellschafter die
diese vertreten durch d. Geschäftsführer

G
- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

wegen einstweiliger Verfügung

erlässt das Landgericht Würzburg - 1. Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden
Richter am Landgericht Dr. am 08.08.2018 ohne mündliche Verhandlung wegen Dring-
lichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO folgenden

Beschluss

1. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines
Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder einer Ordnungshaft bis zu
sechs Monaten - Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrie-
ben werden kann - wegen jeder Zuwiderhandlung

untersagt,

2. : zu Zwecken des Wettbewerbs im geschäftlichen Verkehr in Zeitungsanzeigen und/oder auf sonstigen Werbeträgern zu Zwecken des Wettbewerbs mit einem Rabatt „ohne wenn und aber auf ihren Einkauf“ zu werben oder werben zu lassen, wenn hiervon tatsächlich Ausnahmen bestehen und dies wie aus der Anlage ASt1 ersichtlich geschieht.
3. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Der Streitwert wird auf 20.000,00 € festgesetzt.
5. Mit dem Beschluss ist zuzustellen:
Antragsschrift vom 03.08.2018

Gründe:

I. Wegen des Sachverhaltes wird auf die Antragsschrift vom 03.08.2018 sowie die damit vorgelegten Unterlagen Bezug genommen.

Die Werbeanzeige (Anlage AS 1) war wie folgt gestaltet:

II. Ergänzend beruht die Entscheidung auch auf folgenden Gründen:

Die erforderliche Gesamtwürdigung der Werbung in der konkreten Gestaltung der Anlage AS 1 beinhaltet eine zur Täuschung geeignete Angabe über einen zeitlich befristet gewährten Preisvorteil. Die Aussage, „25 Prozent AUF IHREN EINKAUF“, vermittelt schon nach allgemeinem Sprachverständnis den Eindruck, der angesprochene Verbraucher könne im Ladengeschäft der Beklagten alles zum Rabattpreis erwerben. Dies wird verstärkt durch den farblich hervorgehobene Passus: „OHNE WENN UND ABER!“

Tatsächlich bestehen jedoch durch einen sehr klein gehalten Verweis auf eine Fußnote „1“ Ausnahmen in einem Umfang, dass nicht annähernd mehr davon gesprochen werden kann, dass ohne wenn und aber 25 % Rabatt gewährt werden. Nach der in Fußnote 1 getroffenen Ausnahmeregelung sind etliche Produkte ausgenommen. Sie lautet: „1) *Gültig bei Neuauflagen für Möbel, Küchen, Matratzen, Boutique, Heimtextilien, Leuchten, Teppiche und Gardinen, auch in den Abteilungen Junges Wohnen, Sparkauf und Express. Ausgenommen: in dieser Werbung angebotene Ware, bereits reduzierte Ware, „Bestpreis“-/„Beste Preis“-Artikel, Gutscheinkauf, Artikel der Abteilungen Baby & Kinder und Garten, Produkte der Firmen Ambiente by Hülsta, Anrei, Artemide, Bora, Bruck, CS Schmal, Ekornes, Escala, Fissler, Foscarini, Grossmann, Hülsta, Joop!, Kare, Liebherr, Light & Living, Luce Elevata, Luceplan, Miele, musterring, now!by hülsta, Paulmann, Philips, Rolf Benz, Silit, SMEG, set one by Musterring, Team7* und Villeroy & Boch, WMF und Zuiver. Keine weiteren Konditionen möglich. Keine Barauszahlung. Basispreis ist Grundlage für alle Abschläge. Gültig bis 05.06.2018.*“

Schon insoweit bedürfte es kaum zumutbarer Ermittlungstätigkeit, um festzustellen, welche Produkte tatsächlich unter die Rabattaktion fallen. Zudem sind aber auch sämtliche Produkte von vielen Lieferanten und „Bestpreis“ Artikel ausgenommen. Inhaltlich lässt sich diese Ausnahmeregelung nur so verstehen, dass allein ein begrenzter Teil des Sortiments rabattiert werden soll, nicht jedoch nicht wie suggeriert, „25% OHNE WENN UND ABER“. Der Aufklärungshinweis ist nicht geeignet, den unzutreffenden Eindruck zu korrigieren. Schon die Ziffer 1 hinter dem großformatigen Prozentzeichen ist nur bei genauem Hinsehen zu erkennen. Die Textauflösung, ebenfalls in einer Schriftgröße gehalten, die gegenüber allen sonstigen Textangaben deutlich verkleinert ist, enthält eine solche Fülle von Informationen, dass sie bei einfachem Lesen, insbesondere hinsichtlich der Ausnahmen, nicht erschöpfend erfasst werden kann. Eine solche Art der Darstellung

ist nicht geeignet, Irrtum ausschließende Aufklärung zu vermitteln.

Dem stehen auch nicht die Urteile des Bundesgerichtshofs in ähnlichen Fällen entgegen. Die in der Entscheidung vom 18. Dezember 2014 (I ZR 129/13) als maßgeblich angeführten Umstände liegen hier nicht in vergleichbarer Form vor. Dabei ist zunächst zu beachten, dass der Bundesgerichtshof erneut betont hat, „dass nach der Rechtsprechung des Senats in Fällen, in denen der Blickfang für sich genommen eine fehlerhafte Vorstellung vermittelt, der dadurch veranlasste Irrtum regelmäßig durch einen klaren und unmissverständlichen Hinweis ausgeschlossen werden muss, der selbst am Blickfang teil hat“. Die sodann folgenden Ausführungen, dass nicht in jedem Fall ein Sternchenhinweis oder ein anderer klarstellender Hinweis an den isoliert irreführenden, blickfangmäßigen Angaben erforderlich sei, um einen Irrtum der Verbraucher auszuschließen, betreffen eine Werbung für „langlebige und kostspielige Güter“, mit der sich der Verbraucher eingehend und nicht nur flüchtig befasst (vgl. Rn. 19). Weder nimmt vorliegend der „Aufklärungshinweis“ am Blickfang teil, noch geht es bei den Sachen, wie Gardinen, Heimtextilien oder Boutiqueartikeln, um langlebige und kostspielige Güter, für deren Erwerb sich ein Verbraucher üblicherweise nicht spontan entscheidet.

In der Entscheidung vom 15. Oktober 2015 (I ZR 260/14) hat der Bundesgerichtshof seine Rechtsprechung bestätigt und ausgeführt, „dass der hauptsächliche Zweck der Richtlinie 2005 / 29 / EG über unlautere Geschäftspraktiken - und damit ebenso der Bestimmungen des insoweit richtlinienkonform auszulegenden deutschen Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, soweit es der Umsetzung dieser Richtlinie in deutsches Recht dient - darin besteht, den Verbraucher in seiner Fähigkeit zu einer freien und informationsgeleiteten Entscheidung zu schützen“ (Rn. 18).

Dementsprechend sei „die Annahme, der Verbraucher werde die Einschränkung einer blickfangmäßig herausgestellten Werbeaussage durch eine andere Aussage in der Werbung erkennen, zu der er nicht durch einen klaren und unmissverständlichen Hinweis an der blickfangmäßig herausgestellten Aussage hingeführt wird, nur unter engen Voraussetzungen gerechtfertigt“.

Wie gezeigt, liegen diese Voraussetzungen nicht vor. Weder nimmt der Hinweis am Blickfang teil, noch ist der Hinweis am unteren Rand übersichtlich gestaltet. Da es nicht durchgängig um hochwertige Verbrauchsgüter geht und zudem gerade auch Anbieter hochwertiger Güter ausgenommen wurden, hat ein situationsadäquat aufmerksamer durchschnittlicher Verbraucher keinen Anlass, sich mit dem umfangreichen und klein gehaltenen Text vertraut zu machen, dessen Gesamthalt dauerhaft überhaupt nur erfasst werden kann, wenn man sich hierüber Notizen macht (ebenso LG Düsseldorf Ur. v. 6.1.2017 – 38 O 69/16, BeckRS 2017, 107787, beck-online).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Würzburg
Ottostr. 5
97070 Würzburg

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Würzburg
Ottostr. 5
97070 Würzburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewährt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

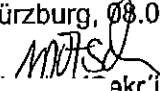
gez.

Dr. _____
Vorsitzender Richter am Landgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Würzburg, 08.08.2018


_____ akr'in

Urklingsbeamtin der Geschäftsstelle